Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
E-Mail: info@kommunen.nrw
pers. E-Mail: Cara.Steinke@kommunen.nrw
Internet: www.kommunen.nrw

Aktenzeichen: 20.4.2.2-004/003
Ansprechpartner:
Referentin Cara Steinke

Durchwahl 0211 • 4587-244

1. April 2022

**Schnellbrief 200/2022**

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

**Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände NRW zum geänderten Entwurf der Mietspiegel-Zuständigkeits-Verordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

mit Schnellbrief Nr. 171/2022 vom 21.03.2022 haben wir darüber berichtet, dass die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände NRW zum Entwurf der Mietspiegel-Zuständigkeits-Verordnung eine Stellungnahme abgegeben hat. In dieser wurde, da konnexitätsrechtliche Bedenken insbesondere wegen der pauschalen Übertragung der Aufgaben aus den §§ 558c und 558d BGB bestanden, nicht auf eine Anhörung nach § 7 Abs. 2 KonnexAG verzichtet.

Nach dem Anhörungsgespräch am 23.03.2022 hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (MHKBG) den kommunalen Spitzenverbänden einen neuen Entwurf der Mietspiegel-Zuständigkeits-Verordnung zukommen lassen, der als **Anlage 1** beigefügt ist. Dieser sieht in § 3 vor, dass das zuständige Ministerium die der Verordnung zugrunde liegende Kostenfolgeabschätzung überprüfen wird, wenn bundesrechtliche Änderungen der Anforderungen an die Erstellung eines Mietspiegels erfolgen.

Zu dem neuen Entwurf haben Städte- und Gemeindebund NRW, Städtetag NRW und Landkreistag NRW am 30.03.2022 eine weitere Stellungnahme abgegeben (**Anlage 2**). Darin wird, wie schon in der Anhörung, auf die Wichtigkeit einer starren Verweisung der Mietspiegel-Zuständigkeits-Verordnung in das BGB hingewiesen, um die grundsätzliche Anerkennung der Konnexitätsrelevanz im Falle der Veränderung von Aufgaben durch das Bundesrecht bei bereits bestehender landesrechtlicher Aufgabenzuweisung sicherzustellen. In einem Sondervotum fordert der Städte- und Gemeindebund NRW zudem einen Kostenansatz für die Erhebung von Primärdaten in der Kostenfolgeabschätzung des Verordnungsentwurfs. Auch wird auf die sich künftig stellenden Fragen hingewiesen, nach welcher Quelle sich bemisst, ab wann eine Gemeinde über 50.000 Einwohner hat und damit zur Erstellung eines einfachen Mietspiegels verpflichtet ist, und wieviel Zeit für eine solche Erstellung bei einer Überschreitung der Einwohnergrenze nach Inkrafttreten des Mietspiegelreformgesetzes bleibt.

Über den weiteren Verlauf des Verfahrens werden wir Sie zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

*Diesen Schnellbrief und weitere tagesaktuelle Informationen, Gesetzesvorlagen und -texte, Mustersatzungen und -dienstanweisungen etc. aus dem kommunalen Bereich finden Sie im kostenlosen Intranet des StGB NRW. Die Zugangsdaten hierfür erhalten Sie im Hauptamt Ihrer Kommune .*

Rudolf Graaff